Sachstand

Beschäftigung nach Beendigung des Beamtenverhältnisses

© 2022 Deutscher Bundestag

Beschäftigung nach Beendigung des Beamtenverhältnisses

Aktenzeichen:	WD 6 - 3000 - 006/22
Abschluss der Arbeit:	9. März 2022
Fachbereich:	WD 6: Arbeit und Soziales

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung 4

2. Anzeigepflicht für Ruhestandsbeamte 4

3. Karenzzeit für ausscheidende Mitglieder der Bundesregierung und Parlamentarische Staatssekretäre 6

1. Einleitung

An die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages wurde die Fragestellung herangetragen, inwieweit in Deutschland für ehemalige, insbesondere pensionierte Staatsbedienstete Beschränkungen bei der Aufnahme einer erneuten Tätigkeit oder Beschäftigung bestehen.

Die rechtliche Ausgestaltung der Dienst- und Beschäftigungsverhältnisse im öffentlichen Dienst ist in Deutschland nicht einheitlich geregelt. Vielmehr unterscheidet man die Dienstverhältnisse der Beamten von den privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen der Tarifbeschäftigten.[1]

Die rechtliche Stellung der Beamten des Bundes sowie deren beamtenrechtliche Pflichten bestimmen sich maßgeblich nach den einschlägigen gesetzlichen Regelungen des Grundgesetzes (GG)[2] und dem Bundesbeamtengesetz (BBG)[3].

Die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse und die damit verbundenen Eingriffsrechte des Staates sind durch Art. 33 Abs. 4 GG einem Personenkreis vorbehalten, dessen Rechtsstellung in besonderer Weise Gewähr für Verlässlichkeit und Rechtsstaatlichkeit bietet. Beamte stehen daher in einem besonderen Dienst- und Treueverhältnis zum Staat. Nach den für sie geltenden allgemeinen Pflichten haben sie ihre Aufgaben unparteiisch und gerecht zu erfüllen und bei ihrer Amtsführung auf das Wohl der Allgemeinheit Bedacht zu nehmen.

Auch für Beamte im Ruhestand bestehen noch dienstrechtliche Pflichten, die aus dem aktiven Beamtenverhältnis nachwirken. Hierzu zählen beispielsweise die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit sowie die Pflicht zur Anzeige einer Nebentätigkeit. Ebenso bestehen für politische Amtsträger nachamtliche Tätigkeitsbeschränkungen.

2. Anzeigepflicht für Ruhestandsbeamte

Gemäß § 105 BBG haben Ruhestandsbeamte und frühere Beamte mit Versorgungsbezügen die Pflicht, eine Erwerbstätigkeit oder sonstige – auch unentgeltliche – Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes, die mit ihrer dienstlichen Tätigkeit in den letzten fünf Jahren vor Beendigung des Beamtenverhältnisses im Zusammenhang steht und durch die dienstliche Interessen beeinträchtigt werden können, vor ihrer Aufnahme anzuzeigen. Die Tätigkeit ist durch die oberste Dienstbehörde zu untersagen, soweit dienstliche Interessen durch sie beeinträchtigt werden.

Die Regelung soll den Anschein verhindern, der Beamte habe bereits während seines aktiven Dienstes die Pflicht zur unparteilichen und uneigennützigen Amtsführung verletzt, um so mögliche spätere Karriereaussichten durch die private Verwertung von Amtswissen nach Ausscheiden

---

1 In Bezug auf Beamtenverhältnisse beschränkt sich diese Arbeit auf Regelungen für Bundesbeamte.

2 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG), abrufbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/englisch_gg/index.html.

3 Bundesbeamtengesetz (BBG), abrufbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/bbg_2009/.

aus dem Amt nicht zu gefährden.[4] Darüber hinaus dient die Vorschrift auch der Korruptionsbekämpfung.

Die Anzeigepflicht ist für Beamte, die mit Erreichen der Regelaltersgrenze von 67 Jahren in den Ruhestand treten, auf einen Zeitraum von drei Jahren begrenzt. Für Beamte, die früher aus dem aktiven Dienst ausscheiden, beträgt die Dauer der Anzeigepflicht fünf Jahre.

Besteht in dieser Zeit für eine angezeigte Tätigkeit Grund zur Annahme, dass dienstliche Interessen durch die Tätigkeit beeinträchtigt werden könnten, so muss die oberste Dienstbehörde die Aufnahme der Tätigkeit ganz oder teilweise untersagen.

Eine entsprechende Regelung besteht für Tarifbeschäftigte des öffentlichen Dienstes nicht.

Statistische Angaben über die Gesamtzahl der Ruhestandsbeamten, die bei obersten Bundesbehörden eine Beschäftigung vor ihrer Aufnahme im Sinne des § 105 BBG angezeigt haben, sind nur bedingt möglich, da nicht in allen Ressorts eine zentrale Erfassung der Daten erfolgt. Die vor diesem Hintergrund vorhandenen Daten werden in der nachfolgenden Tabelle dargestellt, soweit sie aus datenschutzrechtlichen Gründen noch verfügbar sind:[5]

Kalenderjahr	**2014**	**2015**	**2016**	**2017**	**2018**	**2019**	**2020**	**2021 (bis 8/21)**
Anzeigen	5	14	25	20	39	43	26	14
Untersagungen	0	0	1	0	1	5	2	0

4 Begründung zum Gesetzentwurf, BT-Drucksache 16/7076, S. 124, abrufbar unter: https://dserver.bundestag.de/btd/16/070/1607076.pdf, zuletzt abgerufen am 10. Februar 2022.

5 BT-Drucksache 19/32251, S. 11, abrufbar unter: https://dserver.bundestag.de/btd/19/322/1932251.pdf, zuletzt abgerufen am 10. Februar 2022.

3. Karenzzeit für ausscheidende Mitglieder der Bundesregierung und Parlamentarische Staatssekretäre

Bis zum Jahre 2015 konnten Mitglieder der Bundesregierung nach dem Ausscheiden aus ihrem Amt ohne eine Karenzzeit in eine andere Beschäftigung wechseln. Dies hatte immer wieder zu einer breiten öffentlichen Diskussion geführt.[6]

Mit Gesetz vom 17. Juli 2015 wurde eine Karenzzeit für ausscheidende Mitglieder der Bundesregierung sowie für Parlamentarische Staatssekretäre eingeführt.[7] Dies soll Interessenkonflikte zwischen dem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis und einer Beschäftigung nach Amtsende verhindern.[8] Mit dem Gesetz wurden im Bundesministergesetz[9] die §§ 6a bis 6d eingefügt sowie die §§ 7 und 11 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre[10] geändert. Folgende Änderungen wurden beschlossen:

- **Einführung einer Karenzzeit** für ausscheidende Mitglieder der Bundesregierung sowie für Parlamentarische Staatssekretäre zur Verhinderung von Interessenkonflikten zwischen dem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis und einer Beschäftigung nach Amtsende;

- **Anzeigepflicht** bei beabsichtigter Aufnahme einer Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes innerhalb der ersten 18 Monate nach Ausscheiden aus dem Amt;

- **Möglichkeit zur Untersagung** einer angestrebten Erwerbstätigkeit bei möglicher Beeinträchtigung öffentlicher Interessen, Begrenzung der Untersagung auf 12 Monate beziehungsweise in Fällen, in denen öffentliche Interessen schwer beeinträchtigt wären, auf maximal 18 Monate;

- Entscheidung auf Grundlage der **Empfehlung eines beratenden Gremiums**;

---

6 „Ein Wechsel mit ungutem Beigeschmack“, Frankfurter Rundschau vom 30. September 2014, abrufbar unter: https://www.fr.de/meinung/wechsel-ungutem-beigeschmack-11243759.html; „Nach Debatte um Pofalla - Regierung plant nun doch Gesetz zu Karenzzeit“, Süddeutsche Zeitung vom 17. Januar 2014, abrufbar unter: https://www.sueddeutsche.de/politik/nach-debatte-um-pofalla-regierung-plant-nun-doch-gesetz-zu-karenzzeit-1.1864943; „Wechsel zu Rheinmetall - Niebel blamiert die Politik“, Spiegel-online vom 2. Juli 2014, abrufbar unter: https://www.spiegel.de/politik/deutschland/wirbel-um-waffenlobbyist-niebel-debatte-um-karenzzeit-regelung-a-978776.html, alle zuletzt abgerufen am 10. Februar 2022.

7 Gesetz zur Änderung des Bundesministergesetzes und des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre vom 17. Juli 2015, BGBl 2015 I, 1322.

8 Begründung zum Gesetzentwurf, BT-Drucksache 18/4630, S. 1, abrufbar unter: https://dip.bundestag.de/vorgang/.../65141, zuletzt abgerufen am 10. Februar 2022.

9 Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Bundesregierung (Bundesministergesetz), abrufbar unter: http://www.gesetze-im-internet.de/bming/, zuletzt abgerufen am 10. Februar 2022.

10 Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre (ParlStG), abrufbar unter: http://www.gesetze-im-internet.de/parlstg_1974/, zuletzt abgerufen am 10. Februar 2022.

– **Anspruch auf Übergangsgeld** für die Dauer der Karenzzeit.

Seit Inkrafttreten der Karenzzeitregelungen in den §§ 6a bis 6d BminG hat die Bundesregierung bis November 2020 insgesamt über 27 Anzeigen einer beabsichtigten nachamtlichen Beschäftigung von ehemaligen Mitgliedern der Bundesregierung beziehungsweise von Parlamentarischen Staatssekretären entschieden. Dabei ist in bislang zehn Fällen eine zumindest teilweise Untersagung angeordnet worden.[11]

Sämtliche Entscheidungen auf Anzeigen beabsichtigter nachamtlicher Beschäftigung im Sinne der §§ 6a bis 6d BminG werden im Bundesanzeiger veröffentlicht.[12]

***

11 BT-Drucksache 19/24499, S. 1,2, abrufbar unter: https://dserver.bundestag.de/btd/19/244/1924499.pdf, zuletzt abgerufen am 10. Februar 2022.

12 Bundesanzeiger, abrufbar unter: https://www.bundesanzeiger.de/pub/de/start?24, zuletzt abgerufen am 10. Februar 2022.